

## Richtlinien für die Entschädigung der Rassegeflügelzüchterklubs

### 1. Ziel und Grundlagen

Art. 1	Rassegeflügel Schweiz unterstützt die ihm angeschlossenen Rassegeflügelzüchterklubs mit finanziellen Beiträgen, soweit dies die finanzielle Situation von Rassegeflügel Schweiz erlaubt.	Rassegeflügel Schweiz unterstützt die ihm angeschlossenen Rassegeflügelzüchterklubs mit finanziellen Beiträgen, soweit dies die finanzielle Situation von Rassegeflügel Schweiz erlaubt.
--------	--	--

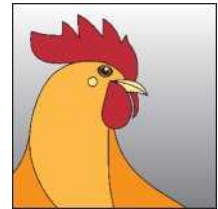
### Art. 2. Grundlage

1	Als Grundlage für diese Richtlinien dienen die Statuten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung.	Als Grundlage für diese Richtlinien dienen die Statuten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung.
2	Der Vorstand berät über die Höhe der Entschädigungen. Darüber wird an der Rassegeflügel Schweiz. Delegiertenversammlung abgestimmt.	Der Vorstand berät über die Höhe der Entschädigungen. Darüber wird an der Rassegeflügel Schweiz. Delegiertenversammlung abgestimmt.

### 2. Anforderungen für den Erhalt von Entschädigungen

#### Art. 3. Anforderungen für die Entschädigung

1	Jeder Rassegeflügelzüchterklub erhält einen von der Delegiertenversammlung genehmigten Beitrag, wenn er an allen drei offiziellen Rassegeflügel Schweiz Veranstaltungen teilgenommen hat. Die offiziellen	--
---	---	----



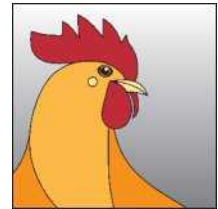
	Veranstaltungen sind die Präsidenten- und Obmännertagung (POK), die Züchter- und Obmännertagung (ZOT) und die Delegiertenversammlung von Rassegeflügel Schweiz (DV).	
2	Klubschauen werden an der nationalen Geflügelausstellung pro ausgestellt Tier mit einem von der Delegiertenversammlung genehmigten Beitrag entschädigt, sofern mindestens 21 Tiere ausgestellt sind. Für Klubschauen in den Zwischenjahren werden einem von der Delegiertenversammlung genehmigten Beitrag pro ausgestellt Tier rückvergütet, sofern mindestens 21 Tiere ausgestellt sind.	Klubschauen werden an der nationalen Geflügelausstellung pro ausgestellt Tier mit einem von der Delegiertenversammlung genehmigten Beitrag entschädigt, sofern mindestens 21 Tiere ausgestellt sind. Für Klubschauen in den Zwischenjahren werden einem von der Delegiertenversammlung genehmigten Beitrag pro ausgestellt Tier rückvergütet, sofern mindestens 21 Tiere ausgestellt sind.
3	Bei der Fusion von Spezialklubs werden die Beiträge noch 1 weiteres Jahr in gleichem Umfang ausbezahlt, wie wenn die Klubs noch nicht fusioniert hätten.	--

#### Art. 4 Auszahlung der Beiträge an die Rassegeflügelzüchterklubs

1	Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach den Veranstaltungen auf entsprechende Rechnungsstellung inkl. Belegmaterial an Rassegeflügel Schweiz. Wird der Betrag bis zum 31. Dezember des Beitragsjahres nicht in Rechnung gestellt, verfällt die Unterstützungsberechtigung.	--
---	---	----

#### Art. 5 Fristen für die Gesuchsstellung

1	Das schriftliche Gesuch für die Auszahlung der Beiträge der besuchten Veranstaltungen muss spätestens einen	--
---	---	----



	Monat nach der Rassegeflügel Schweiz Delegiertenversammlung beim Rassegeflügel Schweiz Kassier eingereicht sein.	
2	Das schriftliche Gesuch für die Auszahlung der Beiträge von selbstständig durchgeführten oder von an der nationalen Geflügelausstellung angeschlossenen Klubschauen muss spätestens einen Monat nach deren Durchführung beim Rassegeflügel Schweiz Kassier eingereicht sein.	Die Auszahlung der Beiträge von Klubschauen und an nationalen Geflügelausstellungen durchgeführten Klubschauen erfolgt unmittelbar nach den Veranstaltungen auf entsprechende Rechnungsstellung inkl. Belegmaterial an Rassegeflügel Schweiz. Wird der Betrag bis einen Monat nach stattgefundener Ausstellung nicht in Rechnung gestellt, verfällt die Unterstützungsberechtigung.

### 3. Schlussbestimmungen

#### Art. 6 Gleichberechtigung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.	Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.
---	---

#### Art. 7 Subsidiäres Recht

Soweit Statuten, Reglemente und Entschädigungsrichtlinien keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).	Soweit Statuten, Reglemente und Entschädigungsrichtlinien keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).
--	--

#### Art. 8 Inkrafttreten dieser Richtlinien

**Rassegeflügel Schweiz**  
Volailles de race Suisse  
Volatili di razza Svizzera  
Pulom da razza Svizra



Diese Richtlinien wurden an der Rassegeflügel Schweiz Vorstandssitzung vom 29. April 2020 in Zofingen genehmigt und treten ab sofort in Kraft.	Diese Richtlinien wurden an der Rassegeflügel Schweiz Vorstandssitzung vom <b>29. April 2020 in Zofingen</b> genehmigt und treten ab sofort in Kraft.
--	---

Zofingen, 29. April 2020

## Rassegeflügel Schweiz

Präsident

Kassier

ENTWURF

Regula Hugentobler, Sekretariat  
Amriswilerstrasse 94, 8589 Sitterdorf  
T. +41 71 422 44 18, M. +41 79 542 11 75  
regula.hugentobler@kleintiere-schweiz.ch